

Zu den Sprüchen des Publilius.

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgaben des Publilius aus dem Jahre 1880, der kritischen von W. Meyer und der erklärenden von G. Friedrich, die beide trotz ihrer grossen Verdienste zeigten, wie wenig solche zur Herausgabe dieses Schriftstellers berufen sind, denen die Schulung in plautinischer Metrik abgeht, und wie viel noch für diese Sprüche zu thun bleibt, hat sich, scheint es, Niemand mehr eingehender mit ihnen beschäftigt. Und doch stellen sie so viele Aufgaben, nicht bloss durch die Schwierigkeit herauszufinden, was echt publilianisches Gut ist, sondern auch durch die verderbte Ueberlieferung, die so manchen sinnlosen Vers enthält, der noch der Heilung harret. Möchten die wenigen Bemerkungen, die ich hier dazu gebe, wieder etwas mehr die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf sie hinlenken.

R 6 lautet nach cod. F, in dem er allein überliefert ist:

Regnat non loquitur, qui nihil nisi quod vult facit.

Spengel behält dies bei, ich aber vermag diesen Worten keinen rechten Sinn abzugewinnen, ebensowenig scheint mir die Conjectur von Fröhlich: *regnat non regitur, qui e. q. s.*, die die übrigen Herausgeber aufgenommen haben, zu genügen. Ich glaube, dass *loquitur* aus einem mit Abbreviatur geschriebenen *longe* verlesen ist und schlage vor:

Regnat non longe, qui nil nisi quod vult facit.

P 9 ist gleichfalls nur in der Freisinger Sammlung erhalten:

*Pecunia * regimen est rerum omnium.*

Keiner der Vorschläge die Lücke auszufüllen befriedigt. Die

Handschriften α und ψ haben die Copula nach *pecunia*. Vergleichen wir dazu den griech. Vers, Nauck Trag. fragm.², adesp. 294:

χρυσὸς γὰρ ἔστιν ὃς βροτῶν ἔχει κράτη,

so scheint mir unzweifelhaft, dass zu schreiben ist:

Pecunia est, <cui> regimen est rerum omnium.

Damit erscheint dieser Vers freilich als blosser Uebersetzung des griechischen, und es ist zweifelhaft geworden, ob er wirklich von Publilius herrührt.

Auch C 19 zeigt eine Lücke. Die beste Ueberlieferung lautet:

Contemni est gravius quam stultitiae percuti.

Manche haben damit Salomonis prov. 10, 8: *Urit increpatio prudentem magis quam si percutias stolidum centies* verglichen und den Vers für unächt erklärt, andere dagegen richtig gesehen, dass zu *contemni* ein Dativ fehlt, welcher dem *stultitiae* entspricht und *sapienti*, das Bothe vorschlug, eingeschoben. Diese Ergänzung hat jedoch das Missliche, dass man *stultitiae* entsprechend ein allgemeines, natürlich persönlich verstandenes Abstractum erwartet. Ich denke dies gefunden zu haben in:

<Cónsilio> contemni est gravius, quám stultitiae pércuti

Da die beiden ersten Worte gleich anlauten, so konnte das eine leicht vom Schreiber übersehen werden. Wer bezweifelt, dass das Neutrum *consilium* persónlich aufgefasst werden kann, den verweise ich auf Plaut. Bacch. 115, Capt. 864, wo *gaudium* neben *laetitia*, *salus*, *iocus* usw. und Cist. 149, wo *auxilium* personificirt erscheinen, und insbesondere auf Publ. Q 49: *quam miserum est, ubi consilium casu vincitur*, wo *consilium* am besten doch auch als der Einsichtige verstanden wird.

Besonders häufig finden wir Lücken und Verderbnisse am Versende, z. B. Q 29 ist überliefert:

Qui obesse cum potest non vult, prodest . . .

Halm hat *tibi* aus dem nachfolgenden Verse ergänzt. Dann bleibt aber das den dritten Fuss bildende jambische Wort anstössig. Ferner zieht Publilius mitten im Verse die Form *pote* vor, die fast überall durch das Metrum gegen die Handschriften verlangt wird¹. Deswegen ist auch die Umstellung Büchellers: *non vult, cum potest* nicht zu empfehlen. Ich möchte daher den ersten Theil schreiben: *qui obesse, cum pote, nón vult, prodest* und einen Creticus ergänzen, wie *non obest* oder *omnibus*, was einen ebenso guten Sinn ergiebt, wie *prodest tibi*.

P 27 lautet nach F:

Praesens est semper, qui absens ulciscitur.

¹ Wenn P 2 in F steht:

Prodesse qui vult nec potest aequae miser,

so lässt sich der Vers am ungezwungensten wiederherstellen durch die Schreibung: *nec pote, est aequae miser*. M 39 könnte man an die Messung: *cum potè, tamen cogitat* denken, und S 33 umstellen: *qui mori cum vult potest*, so dass nur noch C 34 und P 4 ein *potest* mitten im Verse bliebe.

Man hat, um einen erträglichen Vers zu gewinnen, Umstellung und zugleich Einschlebung vorgenommen und *absens qui se ulciscitur* geschrieben. Der Fehler steckt meines Erachtens in *ulciscitur*, welches auch dem Gedanken nicht genügt. Ich schreibe:

Praesens est semper, qui absens pertimescitur.

Vergl. Cic. de leg. agr. II 17, 45: *grave est enim nomen imperii atque id etiam in levi persona pertimescitur.*

Auch in U 26 fehlt dem Verse der Schluss. Ich schlage vor:

Vita otiosa est regnum, at curae minus <habet>.

L 16 schreibt Meyer mit Nauck:

Late ignis lucere, ut nihil urat, <non> potest.

Die Ergänzung von *non* kann ich nicht gut heissen. Es ist die Regel, dass ein Feuer, welches weithin sichtbar wird, auch Schaden anrichtet, und *edax* ist das beliebteste Beiwort von *ignis*. Diese alltägliche Wahrheit hervorzuheben ist doch unnötig. Gerade die überlieferten Worte: 'ein Feuer kann weithin leuchten, auch ohne zu zerstören' geben den trefflichen Sinn, dass etwas äusserlich in die Augen fallen kann, aber keine Wirkung hinterlässt, etwa wie: 'viel Geschrei und nichts dahinter'. Ich möchte deshalb vorschlagen:

Late ignis elucere, ut nil urat, potest.

Durch *elucere*, *aufleuchten* wird der Begriff des Augenfälligen noch verstärkt. Meist steht freilich *elucere* absolut in übertragener Bedeutung, in eigentlicher kommt es seltener vor und da mehrmals mit Angabe des Ortes, von wo aus das Feuer leuchtet, wie *ex capite*, *super acervos* oder *inter flammis*. Aber eine Stelle stützt gut unsere Schreibung, Verg. Georg. IV 98: *elucet aliae (sc. apes) et fulgore coruscant ardentis auro.*

D 7 *Dolor decrescit, ubi quo crescat non habet.*

Eine Anzahl guter Handschriften hat *quod crescat*. Sollte darin nicht *quo ad crescat* stecken? vgl. Plaut. Curc. 219: *valetudo decrescit, ad crescit labor.*

E 22, einer der neuen Verse aus dem Veroneser Codex, wird von Meyer folgender Massen edirt:

Errat, datum qui sibi quod extortum est putat.

Wo in aller Welt giebt es jemanden, der glauben könnte, dass ihm das geschenkt worden ist, was er mit Gewalt erpresst hat? Es muss doch mit diesem Verse eine Einbildung gezeisselt werden, die unter Menschen vorkommt. Die neu entdeckte Handschrift, die uns zwar neue Verse gebracht hat, aber vielfach eine recht fehlerhafte Ueberlieferung bietet, giebt: *errat qui datum si quod extortum e. p.* Danach schreibe ich:

Errat, qui factum sibi, quod exorsum est, putat.

Ein weitverbreiteter Irrthum ist es, dass die Menschen glauben, wenn sie etwas nur begonnen haben, dann sei es auch schon gethan. *Exorsum est* ist natürlich Passiv, wie Plaut. Bacch. 350: *exorsa haec tela non male omnino mihi est.* Bei Cicero und Vergil wird das Neutrum dieses Participiums nur passivisch gebraucht.

O 1 ist meiner Ansicht nach richtig überliefert:

Omnis voluptas, quemcunque arrisit, nocet.

Alle Herausgeber haben an der Construction von *arrisit* mit einem persönlichen Accusativ Anstoss genommen und Aenderungen in den Text gesetzt oder in den Anmerkungen vorgeschlagen. Aber die gleiche Construction findet sich auch Val. Cat. Dir. 108: *vos nunc adloquitur, vos nunc adridet ocellis.*

Q 32 steht in den Handschriften:

Quae vult videri bella nimium illi negat.

Mit Recht hat Meyer keine der vorgeschlagenen Aenderungen aufgenommen. Sie ergeben nur einen dürftigen Gedanken. So weit die Worte, wie sie dastehen, einen Sinn haben, können sie nur bedeuten: 'Die Frau, die schoen oder zu schoen erscheinen will, d. h. sich zu sehr herausputzt, leugnet'. Was kann sie da anders zu erkennen geben, als dass der schöne Schein der Wirklichkeit nicht entspricht, dass sie in Wahrheit also nicht schön ist. Bis etwas der Ueberlieferung näher Liegendes gefunden ist, möchte ich schreiben:

Quae vult videri bella, bellam se negat.

Nimium ist Interpolation, an denen es ja in diesen Versen nicht fehlt, und entweder hat es *bellam* verdrängt, oder *illi* enthält die Reste desselben.

N 38 ediren die neusten Herausgeber:

Ni qui scit facere insidias nescit metuere.

Ribbeck hat richtig *ni* in *nisi* geändert. Denn ein *ni* in der Bedeutung 'ausser' kommt nicht vor, wenigstens nicht in der älteren und classischen Latinität. Der letzte Vers giebt mir zum Schluss noch die Gelegenheit zu einer Bemerkung pro domo. In meinem Programm über das *condic. Ni* p. 28 Anm. 55 habe ich zu Plaut. Mil. 554 folgenden Vorschlag gemacht:

Fateor. || quid tu ni fateare, ego quod viderim?

Auch heute noch glaube ich, dass dies die einzig mögliche Schreibung dieses Verses ist, obwohl sie Götz in seiner krit. Ausgabe nicht einmal der Erwähnung werth gehalten hat. Vielleicht hätte ich mich auch noch etwas deutlicher ausdrücken können. Der Grund, warum ich meine Aenderung für nöthig halte, beruht auf der Beobachtung, dass bei Plautus und Terenz, wo auf ein *quid ni* noch ein Verbum folgt, zwischen *quid* und *ni* stets ein Pronomen eingeschoben wird². Die einzige Stelle, wo dies nicht geschieht, ist eben unser Vers, dessen Ueberlieferung im Ambrosianus überdies gradezu auf das vorgeschlagene *quid tu ni* hinweist. Die Schreibung von Götz in der grossen und in der kleinen Ausgabe ist gegen den Sprachgebrauch des Plautus.

² Genau so ist es auch an der einen Stelle, wo *quippe ni* mit vollständigem Satze erscheint, Pseud. 917: *quippe ego te ni contemnam?*

Rhein. Mus. f. Philol. N. F. L.